

3018  
30/04

26.07.2004

I. Vermerk

**Anruf von der Gemeinde [REDACTED], Herrn [REDACTED] am 26.07.2004**

Herr [REDACTED] teilte mit, dass die [REDACTED] [REDACTED] unter Mitwirkung eines ehemaligen und damit nicht stimmberechtigten Mitgliedes einstimmig einen neuen Vorstand gewählt habe, dieser sodann zur Nominationsveranstaltung eingeladen habe und in dieser (zweiten) Veranstaltung ein Wahlvorschlag für die Kommunalwahl entstanden sei. Eine andere unabhängige Wählergemeinschaft sei über den Sachverhalt in Kenntnis gesetzt worden und habe angekündigt, kurz vor der Kommunalwahl „Beschwerde“ gegen den Wahlvorschlag zu erheben.

Die Sache wurde sodann von mir geprüft, mit folgendem Ergebnis:

Nehmen Nichtmitglieder eines Vereines an einer Abstimmung teil, so begründet dieser Verstoß gegen die Bestimmungen des BGB keine Nichtigkeit oder Anfechtbarkeit des Versammlungsbeschlusses, wenn die Stimmen der Nichtmitglieder für das Abstimmungsergebnis in keiner Weise ursächlich waren, also die erforderliche Mehrheit auch ohne die Stimmen der Nichtmitglieder erreicht worden wäre.

Ein derartiger Fall liegt hier vor. Laut Auskunft von Herrn [REDACTED] wurde der Vorstand hier einstimmig bestellt. Hinweise auf eine mangelnde Beschlussfähigkeit des Vereins liegen nicht vor.

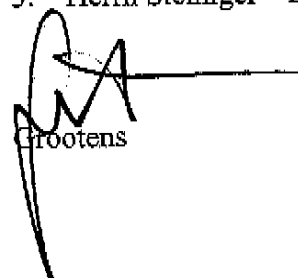
Dementsprechend ist die Beschlussfassung über den Vorstand nicht einmal zivilrechtlich zu beanstanden. Weder ist der Beschluss nichtig, noch ist er anfechtbar. Die Teilnahme des Nicht-Mitgliedes an der Abstimmung ist mit anderen Worten also völlig unerheblich.

Infolge dessen konnte der (wirksam gewählte) Vorstand auch wirksam zur Nominationsveranstaltung einladen und die Versammlung leiten. Auch diese Veranstaltung ist nicht einmal unter zivilrechtlichen Gesichtspunkten zu beanstanden.

Verstöße gegen Wahlrecht liegen damit ebenfalls nicht vor.

Herrn [REDACTED] von der Gemeinde [REDACTED] habe ich den Sachverhalt sodann telefonisch erläutert und ihm die Kommentierung bei Stöber, Vereinsrecht, per FAX zur Verfügung gestellt.

2. Herrn AL 01 z.K.  
3. Herrn Steiniger z.K. und Verbleib

  
Grootens